

Angebotsbedingungen

Alfons Köster & Co. GmbH

§ 1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend bis zum Festabschluß

§ 2 Unsere Angebote verstehen sich vorbehaltlich gleichbleibender Transportbedingungen. Kosten, die durch evtl. politische Maßnahmen oder Anordnungen seitens Behörden oder anderen öffentlichen Institutionen erfolgen (siehe Qatar) gehen zu Lasten der Ware.

Des Weiteren halten wir uns frei von sämtlichen Kosten, die uns bei Offertenlegung bzw. vor Versendung der Güter nachweislich nicht bekannt sein konnten.

§ 3 Unsere Angebote setzen voraus, daß sämtliche zusätzliche Kosten, die nicht durch die Alfons Köster & Co. GmbH zu vertreten sind, wie z.B. Standgelder, Lagergelder, kurzfristig angeordnete Multistops, Kleinwasserzuschläge, Zollkontrollen etc. u Lasten der Ware gehen.

§ 4 Unsere Angebote basieren auf eine Verfügbarkeit des gebuchten Containerequipments. Bei kurzfristigen Engpässen, der dem Angebot zugrunde gelegten Reederei oder Airline ist die Alfons Köster & Co. GmbH berechtigt evtl. Zusatzkosten, die durch die Nutzung eines Ausweichlieferanten entstehen uneingeschränkt und unwiderruflich dem Auftraggeber zu berechnen.

Dieses gilt ebenfalls wenn unsere Angebote darauf basieren, bei den Vor-/ Nachläufen die Container in einem Inlandsdepot abzunehmen oder abzugeben und der Reeder aus Platz- oder sonstigen Gründen seine Zustimmung verweigert.

§ 5 Unsere Angebote basieren auf den heute gültigen Wechselkursen und Bunkerpreisen. Sollten diese sich drastisch verändern behalten wir uns vor unsere Preise entsprechend anzupassen.

§ 6 Unsere Angebote basieren auf den heute gültigen Tarifen, Treibstoff- und Mautgebühren.

§ 7 Unsere Angebote setzen eine freie Reeder Wahl voraus.

§ 8 Unsere Angebote setzen eine freie Platzverfügbarkeit bei den Reedereien und Fluggesellschaften voraus.

-2-

§ 9 „Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziff. 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten oder Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen EUR je Schadenfall sowie 2,5 Millionen EUR je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.“

§ 10 Bei Veränderungen oder Abweichungen der Sendungseinzelheiten wird eine entsprechende Anpassung der Frachtkonditionen vorgenommen.

§ 11 Eine Versendung von Gefahrgütern basiert auf eine abschließende Bestätigung seitens des Kapitäns bzw. des Entscheidungsträgers. Selbst bei einer Buchungsbestätigung der Reederei oder der Fluggesellschaft hat kurz vor Abflug der Kapitän, der Entscheidungsträger oder der Ladeoffizier das Recht die Sendung abzuweisen.

Kosten, die hierdurch resultieren gehen zu Lasten der Ware.

§ 12 Kosten, die durch eine Veränderung des Fahrplans oder Rotation eines Schiffes/ Flugzeuges entstehen gehen zu Lasten der Ware.

§ 13 Kosten, die durch eine verspätete Vorlage von Akkreditivbedingungen (L/C) entstehen gehen zu Lasten der Ware.

§ 14 Im Schadensfall hat die Alfons Köster & Co. GmbH generell das Vorrecht schadensminimierende Maßnahmen und/ oder Ersatzlieferungen für den Geschädigten durchzuführen, bevor ein weiterer bzw. anderer Spediteur beauftragt wird.

§ 15 Bei „Abfällen“ gehen wir davon aus, dass es sich um Abfälle der „grünen Liste“ handelt. Andere Abfälle werden von Alfons Köster & Co. GmbH nicht akzeptiert bzw. befördert. Des Weiteren setzen wir voraus, dass die jeweiligen Materialien in das jeweilige Bestimmungsland verbracht werden dürfen. Sollten Importlizenzen oder andere benötigten Lizenzen erforderlich sein gehen wir davon aus, dass diese uns auf Anfrage zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

§ 16 Besondere Eigenschaften der Ware, wie z.B. besonders wertvolle oder diebstahlgefährdetes Gut (Kupfer, etc), T-5 Ware, Abfälle, etc sind uns zwingend bei Auftragserteilung mitzuteilen.

-3-

-3-

§ 17 Wir weisen auf die Einhaltung der Vorschriften zur Achslast und dem Gesamtgewicht gem. § 34 STVO hin, wonach maximal 40 Tonnen Gesamtgewicht (inkl. Zugmaschine, Container Auflieger und Containergewicht) bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr und zwischen den Häfen zur Beförderung erlaubt sind.

Das maximale Zuladungsgewicht für welches der Container/ das Lademittel klassifiziert ist darf nicht überschritten werden.

Gewichtsangaben, die uns im Auftrag oder in anderen Dokumenten übermittelt werden müssen den Tatsachen entsprechen. Sollten Abweichungen festgestellt werden kann es dazu führen, dass die Ware nicht wie geplant verschifft werden kann und zollrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und eine Ausfuhr seitens der öffentlichen Hand verboten wird..

§ 18 Sollte die Ware im Empfangshafen nicht verzollt werden können oder aus sonstigen Gründen nicht abgenommen werden, so dass mit erheblichen Kailagergeldern zu rechnen ist, darf die Alfons Köster & Co. GmbH bzw. der eingesetzte Reeder eine Rückverschiffung der Ware zum Abgangshafen veranlassen. Sämtliche damit zusammen hängenden Kosten gehen zu Lasten des Absenders.

§ 19 Der Absender bzw. seine Lieferanten haben das Ladegut beförderungssicher zu verladen, zu stauen und zu befestigen.

§ 20 Bei Container Versendungen sind die Container nach Beladung mit einem High-Security Bolzensiegel durch den Absender zu versiegeln. Siegel können bei Bedarf und nach Vereinbarung gern endgültig zur Verfügung gestellt werden.

§ 21 Beschädigungen des Lademittels, die bei der Beladung verursacht werden, entweder durch die Beschaffenheit des Gutes oder die Art und Weise der Beladung gehen zu Lasten der Ware.

§ 22 Wir verweisen auf die Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz in den jeweiligen Empfangsländern gem. ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures No. 15).

§ 23 Rollende Ladung bzw. Güter, die auf Rolltrailern verladen werden müssen komplett gereinigt sein Verschmutzte Kolli werden nicht zur Verladung akzeptiert. Eventuell nötige Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten der Ware.

§ 24 Die als selbstangetriebenen deklarierten Einheiten müssen in einem fahrbaren Zustand zur Verladung übergeben werden. Raupenfahrzeuge/ Mobilkräne usw.: schwer zu fahrende bzw. zu

-4-

-4-

bewegende Einheiten, sowie Fahrzeuge mit außerordentlichen Abmessungen müssen mit Start-, Fahr-, und Operating Instruktionen in englischer Sprache ausgestattet sein. Bitte beachten Sie, dass o.g.

Ladung keine „persönlichen Effekte“ enthalten darf. Die Fahrzeuge müssen für die Ladungsbeteiligten zugänglich sein, dies gilt auch für Koffer- und sonstige Stauräume in und am Fahrzeug.

§ 25 Break Bulk und konventionelle Packstücke müssen mit gut sichtbaren seemäßigen Markierungen versehen sein. Insbesondere die Schwerpunkte müssen auf den Kolli eindeutig und richtig markiert sein. Ladungsseitig müssen genügend Lasch Punkte vorhanden und klar erkennbar sein.

§ 26 Sollte ein Paragraph dieser Angebotsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bedingung eine dieser Bedingung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 27 Die ADSp. (Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017) sind auf unserer Internetseite www.alfons-koester.de unter Downloads einsehbar.

Hamburg, 10.07.2017

Alfons Köster & Co. GmbH

Geschäftsführung